

der bayerische waldbrief

aktuelle kurzinformationen
des bayerischen waldbesitzerverbandes

AUS DER VERBANDSARBEIT

Novellierung des Bundeswaldgesetzes

Mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde beschlossen, das Bundeswaldgesetz (BWaldG) zu novellieren. Gleichzeitig überarbeitet die Bundesregierung die Waldstrategie und wird diese als Kabinettsstrategie verabschieden. Hierfür laufen aktuell mehrere Prozesse, an denen Verbände aus den Bereichen Forst- und Holzwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz sowie Freizeit, Erholung und Sport teilnehmen.

Gemeinsam mit unserem Dachverband AGDW - Die Waldeigentümer bringt sich der Bayerische Waldbesitzerverband aktiv in beide Prozesse ein. Sowohl die Novellierung des BWaldG als auch die Erarbeitung einer neuen Waldstrategie sind auf Bundesebene derzeit Arbeitsschwerpunkte.

Bei der Novellierung des Bundeswaldgesetzes geht es vor allem um die Einführung einer „guten fachlichen Praxis“ mit naturschutzfachlichen Mindeststandards anstelle der bestehenden „ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“ sowie betretungsrechtlichen Regelungen. Weiter werden wettbewerbsrechtliche Fragen (§ 40 BWaldG) diskutiert. Intensiv in den Prozess werden wir uns auch bezüglich Regelungen zu den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen einbringen, so dass der rechtliche Rahmen für eine bessere zukunftsfähige Ausrichtung geschaffen werden kann.

Es wird überlegt, ob eine notwendige Novellierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (FSAG) zusammen mit der Novellierung des BWaldG erfolgt bzw. ob ggfs. Teilbereiche aus dem FSAG in ein neues BWaldG aufgenommen werden.

Sozialwahl 2023 - Ihre Stimme zählt!



SO FUNKTIONIERT DIE BRIEFWAHL:

- 1 AB MITTE FEBRUAR**
Fragebogen zur „Wahlzulassung“ kommt per Post
- 2 BIS MITTE APRIL**
Ausgefüllten Fragebogen zurückschicken
- 3 AB MITTE APRIL**
Wahlunterlagen kommen per Post
- 4 BIS MITTE MAI**
Ausgefüllte Wahlunterlagen zurückschicken
- 5 31. MAI - WAHLTAG**
Wahlunterlagen müssen bei der SVLFG eingegangen sein

Alle sechs Jahre finden in Deutschland in Form einer Briefwahl Sozialversicherungswahlen - die sogenannte Sozialwahl - statt.

Bei der SVLFG wählen die versicherten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber und die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte jeweils ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung. Der ehrenamtliche Vorstand wird von jeder Gruppe der Vertreterversammlung gewählt.

Die Wahl zur Vertreterversammlung ist eine Listenwahl. Wie bereits bei der Sozialwahl 2017 wird es in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eine gemeinsame Liste *Bayerischer Bauernverband* für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern geben, die der Bayerische Waldbesitzerverband unterstützt und für die wir Kandidaten vorgeschlagen haben. Damit wird ein Zeichen für die in Bayern herrschenden Strukturen gesetzt, denn viele Waldbesitzer haben auch einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unser Ausschussmitglied Verena Callens führt die Vertreter des Waldbesitzes an.



**MITGLIEDER-
VERSAMMLUNG**

Freitag, 28. April 2023
Beginn 14:30 Uhr

an der Waldbauernschule
Goldberg bei Kelheim

Bitte merken Sie sich den
Termin schon heute vor!
Die Versammlung findet nur als
Präsenzveranstaltung statt.

Förderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Ausführliche Informationen zum Förderprogramm und der Antragstellung unter: <https://www.klimaanpassung-wald.de/>.

PEFC-zertifizierte Waldbesitzer können die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien durch ein PEFC-Zusatzmodul („Fördermodul“) nachweisen. Informationen hierzu finden Sie unter <https://www.pefc.de/waldbesitzende/das-pefc-fordermodul/>. Für den Nachweis haben Sie 12 Monate Zeit, ab dem Datum, ab dem Ihr Förderantrag bewilligt wird.

HERAUSGEBER:

**BAYERISCHER
WALDBESITZER
VERBAND e.V.**

Max-Joseph-Straße 7, Rgb.
80333 München

Tel. 089 - 5 39 06 68 - 0
Fax 089 - 5 39 06 68 - 29

E-Mail info@Bayer-Waldbesitzerverband.de
www.bayer-waldbesitzerverband.de



Die Region Bayern ist PEFC-zertifiziert. Achten Sie beim Kauf von Holz- und Papierprodukten auf dieses Zeichen.

INFORMATIONEN AUS EUROPA

RED III

Holz soll nicht mehr erneuerbar sein?

Im September 2022 hat das Europäische Parlament seine wirklichkeitsfremde Sicht auf die Nutzung von Energieholz dokumentiert. Bleibt es in den weiteren Verhandlungen zwischen EU Kommission, Mitgliedsländern und EU Parlament bei den getroffenen Beschlüssen, dann verliert Energieholz aus dem Wald sukzessive den Status als erneuerbare Energie. Als Konsequenzen ergeben sich daraus:

- Keine Förderung von Waldholz-/Hackschnitzelanlagen, Holzöfen.
 - Es wird eine CO₂-Abgabe für Brennholz und Waldhackschnitzel fällig.
 - Ein Verbot von Brennholz aus dem Wald, spätestens ab 2050, weil dann nur noch erneuerbare Energiequellen erlaubt sind.
- Damit wird der dringend notwendige Waldumbau hin zu wärmetoleranten Baumarten ausgebremst. Waldumbau erhöht kurz- bis mittelfristig die Verfügbarkeit von geringwertigen Nebenprodukten für die energetische Verwendung. Verbleiben diese im Wald, entstehen durch natürliche Zersetzungsprozesse erhebliche CO₂-Emissionen, ohne damit fossile Energieträger zu ersetzen - es kommt zur sogenannten „kalten Verbrennung“. Die Abschaffung der Energie aus dem Wald diskriminiert besonders den Kleinprivatwald, weil es für geringwertige Kleinmengen kaum Alternativen zur energetischen Verwendung gibt. Waldumbau und Waldschutz sind ohne die Verwertung des Energieholzes wirtschaftlich nicht möglich.

Naturwiederherstellungsgesetz

30 Jahre nach *Natura 2000* hat die EU Kommission einen Verordnungsvorschlag für die Wiederherstellung der Natur vorgelegt. Damit schlägt die EU Kommission einen Gesetzesrahmen vor, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten unverzüglich wirksame und flächenbezogene Sanierungsmaßnahmen ergreifen, die bis 2030 mindestens 20 % der Land- und Meeresflächen der Union und bis 2050 alle Ökosysteme, die einer Wiederherstellung bedürfen, umfassen. Aus dem Verschlechterungsverbot in *Natura 2000*-Gebieten wird ein Verbesserungsgebot in der Naturwiederherstellungsverordnung. Konkret heißt das für die Waldbewirtschaftung, dass sich folgende Indikatoren positiv entwickeln sollen:

- stehendes Totholz;
- liegendes Totholz;
- Anteil der Wälder mit ungleichmäßiger Altersstruktur;
- Vernetzung der Wälder;
- Index der häufigen Waldvögel;
- Vorrat an organischem Kohlenstoff.

Die entsprechenden Habitate (Anhang I der FFH Richtlinie) sollen dabei in den „Idealzustand“ vor 70 Jahren (1952) wiederhergestellt werden. Wie sinnvoll ist es, mit der Notwendigkeit des zügigen Waldumbaus vor Augen, eine Verordnung zu veröffentlichen, die durch eine rückwärtsgewandte Sichtweise geprägt ist?

HOLZMARKT - HOLZVERWENDUNG - BIOENERGIE

Arbeitsgremium Werksvermessung ist Bestandteil des Ständigen Ausschuss RVR

Seit dem 1.7.2022 betreut der Ständige Ausschuss RVR auch die Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz (RV WV). Die RVR besagt, dass die einzelstammweise Vermessung mit elektronischen Rundholzvermessungsanlagen im Werk nach den Vorgaben der RV WV erfolgt. Die RV WV ist damit integraler Bestandteil der RVR. Die Zuständigkeit für die Betreuung der RV WV lag bisher beim sog. »DFWR/VDS-Arbeitskreis Werksvermessung« (AK WV) und auf übergeordneter Ebene bei dem Präsidium des Deutschen Forstwirtschaftsrats e.V. (DFWR) sowie dem Vorstand des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e.V. (DeSH). Der AK WV wurde aufgelöst. Seine Nachfolge tritt das »DFWR/DHWR-Arbeitsgremium Werksvermessung« (AG WV) an. Damit gelten an anderer Stelle der RV WV hergestellte Bezüge und Aussagen zum AK WV bis zu einer vollständigen Neuauflage der RV WV nunmehr für das AG WV. Das AG WV ist ein Arbeitsgremium des Ständigen Ausschusses (StA) RVR.

Rund 20 % weniger Schadholtzanfall

Nach Informationen aus dem BMEL sind bundesweit bis zum Ende des dritten Quartals rund 27,1 Mio. m³ Schadh Holz angefallen. Bis Jahresende wird erwartet, dass der Anfall um weitere 6.7 Mio. m³ steigen wird. Damit bleibt der Schadholtzanfall hoch, wird aber um rund ein Fünftel unter den Mengen des Vorjahres liegen.

Pelletpreis weiter rückläufig

Nach den zuletzt warmen Monaten ist die Nachfrage nach Pellets in Deutschland, Österreich, der Schweiz und in Italien stark rückläufig. Die Branche rechnet mit weiteren Preisrücknahmen. Viele Verbraucher haben Zusatzmengen geordert, die zunächst erst einmal aufgebraucht werden.

FORSTBETRIEB

WALDFÖPR2022

Neuregelung bei der Förderung der Bekämpfung rindenbrütender Insekten

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten informiert, dass es im kommenden Jahr eine wichtige Änderung in der Förderung der insektizidfreien Borkenkäferbekämpfung nach WALDFÖPR 2020 geben wird:

Die Maßnahme „Vorbereitung der insektizidfreien Schadholzaufarbeitung ohne Folgemaßnahme“ mit dem Fördersatz von 5 EUR je fm wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eingestellt, da im Regelfall borkenkäferbefallenes Holz in Bayern wieder fristgerecht und damit waldschutzwirksam aus dem Wald verbracht werden kann.

Eine Neubeantragung dieser Maßnahme ist ab dem 1. Dezember nicht mehr möglich. Bereits bewilligte Maßnahmen können noch bis 31. März 2023 abgeschlossen werden. Bis zu diesem Datum sind die Verwendungsnachweise bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

Mit Ausnahme der Maßnahme „Vorbereitung der insektizidfreien Schadholzaufarbeitung ohne Folgemaßnahme“ wird die Beantragung der Förderung der anderen Maßnahmen zur insektizidfreien Bekämpfung im kommenden Jahr auf der Basis neuer Antragsunterlagen wieder möglich sein. Bei sich wieder ändernden Rahmenbedingungen kann die Maßnahme in Zukunft ggf. wieder reaktiviert werden.

VNP Wald wieder offen

Bis zum 31.3.2023 läuft die aktuelle Antragsperiode für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (WNP Wald). Informationen erhalten Sie [hier](#) oder am AELF.

Überblick zur Zulassungssituation der Pflanzenschutzmittel

Insektizide für die Borkenkäfer- und Rüsselkäferbekämpfung

Die Zulassung des Insektizids "KARATE® FORST flüssig" wurde vorerst bis zum 28. Februar 2023 verlängert - und zwar unter Beibehaltung der auch bisher geltenden Anwendungsbestimmungen. "KARATE® FORST flüssig" ist damit im Forst das einzige Insektizid mit aktueller Zulassung gegen rinden- und holzbrütende Borkenkäfer sowie gegen Rüsselkäfer.

Repellent/Wildschadensverhütungsmittel

Zur Verhütung von Verbiss-, Feg- und Schälschäden kann auf die bisherigen Wildschadenverhütungsmittel zurückgegriffen werden. Sämtliche Zulassungen, die Ende August 2022 auslaufen drohten, wurden verlängert.

Pflanzenschutzmittel	Zulassungsende
Certosan	31.08.2023
Cervacol Extra	31.08.2024
EPSOM	31.08.2024
proagro Schäl- und Fraßstopp	31.08.2023
proagro Wildverbisschutz	31.08.2023
Trico	31.08.2024
Versus extra	31.08.2024
WildStopp	31.08.2023
Wöbra	31.08.2023

Erst als letztes Mittel der Wahl, nach Ausschöpfung aller nicht-chemischen Maßnahmen, auf Basis einer Prognose und nur, wenn Gefahr in Verzug besteht, sollte eine auf das Minimum beschränkte PSM-Anwendung nach guter fachlicher Praxis in Erwägung gezogen werden. Aufgrund der befristeten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln kommt es

vor, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Zulassungssituation ändern kann. Infolge unvorhersehbarer, kurzfristiger Änderungen im Zulassungsgeschehen – z.B. eines amtlichen Widerrufs eines Pflanzenschutzmittels – sind die nachfolgenden Angaben zu den Indikationen ohne Gewähr.

Quelle: LWF, Blickpunkt Waldschutz, 17/2022

Neue Entgelttarifverträge in der Land- und Forstwirtschaft

Der Arbeitgeberverband für die Land und Forstwirtschaft in Bayern e.V. informiert, dass der Entgelttarifvertrag 2022 in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen neu verhandelt wurden. Beide Tarifverträge sind zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten.

Der vereinbarte Inflationsausgleich in Höhe von 350 € für Arbeitnehmer und 150 € für Auszubildende stellt einen auf Bundesebene getroffenen Kompromiss dar. Auf betrieblicher Ebene ist auch eine höhere Zahlung möglich.

Neue Befreiungsgrenze bei außerlandwirtschaftlichem Einkommen

Versicherte der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) können sich auf Antrag befreien lassen, wenn sie unter anderem regelmäßig außerlandwirtschaftliches Einkommen beziehen, das die Befreiungsgrenze übersteigt. Zum 1. Oktober 2022 wurde diese erhöht und an die sogenannte Minijobgrenze gekoppelt.

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist künftig möglich, wenn außerlandwirtschaftliches Einkommen von regelmäßig mehr als 6.240 Euro jährlich (520 Euro monatlich) erzielt wird.

Für jene, die am 30. September 2022 bereits von der Versicherungspflicht befreit waren, ist eine Besitzstandsregelung vorgesehen. Diese Befreiungen wegen Einkommenserzielung bleiben bestehen, solange das außerlandwirtschaftliche Einkommen regelmäßig die bisherige Einkommensgrenze von 4.800 Euro jährlich übersteigt und auch die übrigen Voraussetzungen für die Befreiung wegen Einkommens und für die zu Grunde liegende Versicherungspflicht ohne Unterbrechung weiter vorliegen.

Fortsetzung auf Seite 4

Für Versicherte, die sich vor dem 1. Oktober 2022 wegen außerlandwirtschaftlichem Einkommen haben befreien lassen, besteht die Möglichkeit, in die LAK zurückzukehren. Hierzu ist eine formlose schriftliche Erklärung bis zum 31. März 2023 einzureichen, dass die Befreiung zum 30. September 2022 enden soll.

Quelle: SVLFG

RECHT & STEUER

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftung bei Holzpoltern

Wer einen Holzpolter besteigt und dabei verletzt wird, weil Holzstämme infolge des Besteigens verrutschen bzw. ins Rollen kommen, handelt auf eigene Gefahr. Der Waldbesitzende haftet hierfür grundsätzlich nicht.

Bei Holzpoltern handelt es sich nicht um natürliche Gefahren im Wald, sondern um künstlich errichtete Anlagen. Der Waldbesitzende muss daher die Holzstämme so lagern, dass deren Abrollen oder Verrutschen bei natürlichen Einwirkungen, insbesondere durch Wind und Wasser, ausgeschlossen sind. Den Gefahren, die bei einem Besteigen des Holzpolters durch Menschen entstehen, muss er hingegen nicht begegnen. Denn der Verkehrssicherungsverpflichtete kann regelmäßig darauf vertrauen, dass sich der Waldbenutzer umsichtig und vorsichtig verhält, d.h. gerade offenkundige Risiken, wie sie sich aus dem Besteigen des Holzpolters ergeben, meidet. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur dann geboten, wenn sich der Holzpolter in der Nähe von Spiel- und Grillplätzen oder etwa Waldkindergärten befindet.

LG Zweibrücken, Urteil vom 17.11.2021, 2 O 20/21
sowie OLG Zweibrücken, Beschlüsse vom 29.8.2022 und 8.9.2022, 1 U 258/21

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Aufgaben der unteren Jagdbehörde bei Grenzfeststellung von Jagdbezirken

Zu den Aufgaben der unteren Jagdbehörde gehört es, bei Unklarheiten über den Verlauf der Grenzen von Jagdbezirken diese rechtsverbindlich festzustellen. Das Gericht sieht in der an den Eigentümer von Grundflächen gerichteten jagdbehördlichen Entscheidung zur Feststellung der Grenzen eines Eigenjagdbezirks einen Verwaltungsakt, auch wenn die untere Jagdbehörde die Entscheidung gegenüber ihrem eigenen Rechtsträger in seiner Eigenschaft als Grundeigentümer erlassen hat. Eine Jagdgenossenschaft ist gegen diese Entscheidung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO antrags- bzw. klagebefugt, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass der Bescheid Flächen erfasst, die nicht Teil des Eigenjagdbezirks sind, sondern dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehören. In diesem Fall besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass die jagdbehördliche Maßnahme die Jagdgenossenschaft als Dritte rechtswidrig in ihre Recht der Jagdausübung (§ 8 Abs. 5 BJagdG) einschränkt.

Als konkrete, subjektive Rechtsposition, die der Jagdgenossenschaft selbst zusteht, genießt das Jagdausübungsrecht den Schutz des Art. 14 GG. Die Jagdgenossenschaft kann sich auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf den eigentumsrechtlichen Schutz ihres Jagdausübungsrechts im gemeinschaftlichen Jagdbezirk berufen, weil sie sich insoweit in der gleichen grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet wie Grundstückseigentümer, die nach § 7 BJagdG Inhaber von Eigenjagdbezirken sind. Demzufolge sind Jagdgenossenschaften befugt, sich gegen Vorhaben zu wenden, die das Jagdausübungsrecht beeinträchtigen.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 10.8.2022, 15 L 977/22

KURZ & KNAPP

Artenschutzkartierungen entlang von Bahnlinien

Im Juli 2022 wurde das Kompetenzzentrum Artenkartierung (K-ART) der DB Netz AG als eigenständige Organisationseinheit gegründet. Für die operative Arterfassung werden ausgebildete Kartierer-Artenspürhunde-Teams (KAT) eingesetzt.

Mit Hilfe des IT-Systems wurden im Herbst 2022 mehrere Streckenabschnitte ermittelt, für welche im Jahr 2023 Kartierungen stattfinden werden. Der Großteil dieser Leistungen wird von externen Kartierbüros bearbeitet. Der Schwerpunkt der internen Kartierer des Teams K-ART liegt auf ausgewählten Projekten und auf kurzfristigen internen Anfragen, welche den Einsatz des Artenspürhundes erfordern.

Derzeit sind fünf ausgebildete KAT im Einsatz, die 2022 diverse Einsätze innerhalb der DB AG übernommen haben. Schwerpunkt der Teams ist der Präsenz-Absenz-Nachweis von Reptilien und Amphibien sowie das Aufspüren von potenziellen Fledermausquartieren bei anstehenden Bahnprojekten.

PEFC-zertifizierte Grußkarten

Der neue Online-Shop „Edition Waldesglück“ bietet liebevoll gestaltete, PEFC-zertifizierte Grußkarten (mit PEFC-Logo auf der Rückseite) und weitere Geschenk- und Streuartikel aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung an. Seit dem 1. August 2022 ist der Webshop [„EDITION WALDESGLÜCK“](https://www.edition-waldesglueck.de) online. Neben Weihnachtskarten, gibt es Geburtstagskarten, ein Holzkugelschreiber, das Spiel „Würfeln im Wald“ und in Zukunft einiges mehr. Nun können sich alle, die PEFC nahe stehen, bewusst und gezielt für PEFC-zertifizierte Glückwunschkarten entscheiden. Mit Ihrer Bestellung können Sie aktiv das Interesse an PEFC-Produkten – und damit an Holz aus Ihrem eigenen Wald fördern. Jeder Kauf trägt zur Bekanntmachung der PEFC-Idee und des PEFC-Siegels bei.